

Informationsaustausch: Anderkonten als letztes Refugium



Prof. Dr. Christoph Urtz

Die bequemen Zeiten des österreichischen Bankgeheimnisses sind dahin. In den letzten zwei Jahren entstand eine Fülle an Offenlegungspflichten, die auch die anwaltliche Arbeit massiv betreffen.

Alles begann mit dem „Foreign Account Tax Compliance Act“, kurz „FATCA“: Österreich schloss mit den USA ein entsprechendes Abkommen, das 2015 in Kraft trat. Das Abkommen sieht die Berechtigung bzw. Verpflichtung österreichischer Kredit- und Finanzinstitute vor, Sammeldaten von US-amerikanischen Kunden, die der Offenlegung ihrer Konten gegenüber der amerikanischen Steuerverwaltung nicht zustimmen, direkt an die US-amerikanische Steuerverwaltung („IRS“) weiterzuleiten. Dafür ist der Abschluss eines „FII-Vertrages“ der Finanzinstitute mit dem IRS nötig. Finanzinstitute verpflichten sich damit – vereinfacht gesagt – zur Übermittlung von Name, Adresse, Steuernummer, Kontostand und Bruttobezügen sowie Abbuchungen der „widerspenstigen“ Kontoinhaber. Dabei hat das Finanzinstitut auch zu überprüfen, wer wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos ist.

FATCA war erst der Anfang

FATCA war Vorbild für den „Common Reporting Standard“. Bei diesem „Gemeinsamen Meldestandard“ werden Informationen allerdings von den Kreditinstituten an die österreichischen Finanzbehörden gemeldet, und dieses leitet die Informationen dann an die Steuerverwaltung jenes Staates weiter, in dem die Kunden ansässig sind.

Der Gemeinsame Meldestandard ist in der Amtshilferichtlinie vorgesehen und damit für alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtend. Es haben sich aber auch Drittstaaten völkerrechtlich zum Gemeinsamen Meldestandard verpflichtet. Umgesetzt wurde diese Pflicht im „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“ (MSG).

Meldestandard: 2016 als erstes Berichtsjahr
Die Meldeverpflichtungen betreffen alle Kunden, die in einem teilnehmenden Staat ansässig sind. Von den meldepflichtigen natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die Kontoinhaber sind, sind neben persönlichen Daten u.a. auch Kontonummer und Kontosaldo zu melden.

Die erste Meldung durch österreichische Finanzinstitute hat bis Ende Juni 2017 für den Meldezeitraum 2016 zu erfolgen. Die gesammelten Daten werden anschließend vom BMF bis spätestens Ende September 2017 an die teilnehmenden Staaten weitergeleitet. Das MSG unterscheidet zwischen Neukonten und bestehenden Konten sowie in weiterer Folge zwischen Konten von Rechtsträgern und natürlichen Personen. Von dieser Einstufung hängen die Sorgfaltspflicht des Finanzinstitutes, die Frist für den Abschluss der erstmaligen Überprüfung sowie der erstmalige Besteuerungszeitraum ab, der unter die Meldepflicht fällt. Dabei wird auch differenziert zwischen Konten mit hohem und niedrigem Wert: Bei natürlichen Personen liegt die Grenze bei 1.000.000, bei Rechtsträgern bei 250.000 US-Dollar.

Vor dem Hintergrund des Gemeinsamen Meldestandards wurden in Österreich auch das „Kapitalabfluss-Meldegesetz“ sowie das „Kontenregister- und Konteneinschaugegesetz“ eingeführt.

Kapitalabflüsse ab 50.000 Euro werden gemeldet

Nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz müssen Kreditinstitute u.a. „Kapitalabflüsse“ von Konten oder Depots natürlicher Personen (z.B. „Auszahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen“) ab einem Betrag von 50.000 Euro an das BMF melden. Mehrere Kapitalabflüsse, „zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist“, werden zusammengerechnet. Der Beobachtungszeitraum begann mit März 2015, Ende Oktober 2016 müssen die ersten Meldungen erstattet werden.

Kontenregister mit weitreichenden Informationen

Nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugegesetz ist vom BMF ein Kontenregister zu führen. Kreditinstitute hatten dem BMF bis Ende September dieses Jahres weitreichende Informationen zu übermitteln (Stichtag 1. März 2015): Neben der Identität des Kontoinhabers sind vertretungsbeauftragte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Ei-

gentümer, Konto- bzw. Depotnummer (z.B. IBAN), der Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos sowie schließlich der Name des Kreditinstituts aufzunehmen.

Gerichte und Abgabenbehörden erhalten zwar verhältnismäßig einfach eine sogenannte „Auskunft aus dem Kontoregister“. Daraus sind aber nur die oben genannten Informationen ersichtlich, dh im Wesentlichen welche Person welche Konten hat. Kontostand oder -bewegungen umfasst eine solche Auskunft nicht. Dazu ist eine so genannte „Konteneinschau“ nötig. Für die Veranlagung zur Einkommen-, Körperschafts- oder Umsatzsteuer können Abgabenbehörden eine Konteneinschau erlangen – aber nur unter besonderen Voraussetzungen: Parteigehör des Steuerpflichtigen, Beachtung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Die Konteneinschau bedarf der Genehmigung durch das Bundesfinanzgericht.

Ausnahmen für Anderkonten von Rechtsanwälten

Für Anderkonten von Rechtsanwälten gibt es zahlreiche Ausnahmen:

- **FATCA-Abkommen mit den USA:** Finanzinstitute dürfen die wirtschaftlich Berechtigten von Anderkonten nicht ermitteln bzw. melden.
- **Gemeinsamer Meldestandard:** Anderkonten sind von der Meldepflicht gänzlich ausgenommen, sofern es sich um Sammelanderkonten handelt oder sofern das Konto im Zusammenhang mit einem der im MSG (§ 87 Z 5) angeführten Zwecke eingerichtet ist. Darunter fallen z.B. Treuhandkonten in Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung eines Vermögensgegenstands.
- **Kontenregister- und Konteneinschaugegesetz:** Sammelanderkonten sowie Verlassenschafts-, Pflegschafts- und Insolvenzanderkonten sind gänzlich von der Meldepflicht ausgenommen.
- **Kapitalabfluss-Meldegesetz:** Kapitalabflüsse von Anderkonten sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Die Details des steuerlichen Informationsaustauschs und die Ausnahmen für Anderkonten sorgen bei vielen Unternehmen nach wie vor für Überraschungen. Rechtsanwälte sollten aktiv auf ihre Mandanten zugehen und sie über die Neuerungen informieren.

„Der gemeinsame Meldestandard ist für alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtend.“

ABGB Praxiskommentar – Band 6

Der ABGB Praxiskommentar hat sich seit vielen Jahren als eines der führenden Standardwerke zum ABGB bewährt, was sich auch in der laufenden Zitierung durch den OGH widerspiegelt.

Das bewährte Konzept des Kommentars, der sich bewusst vor allem an Praktiker wendet, wurde in der 4. Auflage unverändert beibehalten, insbesondere die übersichtliche Gliederung und die Darstellung der Anmerkungen als Fußnoten.

In Band 6 werden mit den §§ 1293–1503 das Schadenersatzrecht, wichtige Teile des allgemeinen Schuldrechts (Zession, Leistungskondition, Bürgschaft) sowie das Bereicherungsrecht und die Ersitzung bis hin zu den Verjährungsbestimmungen fundiert und praxisnah kommentiert.

Der Herausgeber:

Hofrat Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek ist Hofrat des Obersten Gerichtshofs in Wien und lehrt Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Außerdem war er Sachverständiger des Europarats für Zivilverfahrensrecht. Er ist Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Zivil- und Zivilverfahrensrecht.



Preis: € 319,-
4. Auflage | Wien 2016
1.682 Seiten | Best.-Nr. 170606
ISBN 978-3-7007-5913-3

JETZT BESTELLEN!

E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at

LexisNexis®

BAKER & MCKENZIE
DIWOK HERMANN
PETSCHKE RECHTSANWÄLTE
LLP & CO KG

Schottenring 25
1010 Wien
www.bakermckenzie.com/austria